



Anhang zu Traktandum 4

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde MuttENZ (Nr. 15.250)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde MuttENZ, gestützt auf die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO) und in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015¹ (FEB-Gesetz), beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

¹Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Einwohnergemeinde MuttENZ im Vorschul- und Schulbereich.

²Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Einwohnergemeinde MuttENZ an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 2 Ziele

¹Die Gemeinde MuttENZ stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher.

²Die Unterstützung durch die Gemeinde MuttENZ verfolgt folgende Ziele:

- Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

§ 3 Begriffe

In diesem Reglement bedeuten:

- Familienergänzende Kinderbetreuung: Betreuung im Vorschul- und Schulbereich;
- Vorschulbereich: Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- Schulbereich: Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Abschluss der Primarstufe;
- Anspruchsberechtigte Personen: Erziehungsberechtigte im Sinne des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002²;
- Betreuungsgutscheine: Finanzielle Beiträge der Gemeinde, welche in der Regel direkt an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden;
- Einrichtungen der Kinderbetreuung: Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b und c FEB-Gesetz;
- Gefestigte Lebensgemeinschaft: Lebensgemeinschaft, die seit mindestens zwei Jahren besteht oder die mindestens ein gemeinsames Kind umfasst.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

¹Die Gemeinde MuttENZ unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie gemäss § 2 Abs. 1 lit. a FEB-Gesetz;
- im Schulbereich für den Besuch von Betreuungseinrichtungen mit schulergänzender Betreuung wie Tagesstrukturen, Mittagstische oder Kindertagesstätten mit separaten schulergänzenden Angeboten, Ferienbetreuung oder Tagesfamilien.

²Der Gemeinderat kann in der Verordnung weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Ziele beitragen.

³Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform.

§ 5 Finanzierung

¹Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

²Die Gemeinde MuttENZ kann mit privaten Betreuungseinrichtungen zusammenarbeiten, an die sie finanzielle Beiträge ausrichtet.

B Betreuungsgutscheine

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in MuttENZ mit Kindern mit Wohnsitz in MuttENZ.

²Die Erwerbstätigkeit gemäss § 2 Abs. 2 lit. a bis c beträgt dabei bei

- zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt werden:

- die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- oder Weiterbildung;
- die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- die Teilnahme an Bildungsmassnahmen oder Beschäftigungsmassnahmen gemäss der Arbeitslosenversicherungsgesetzgebung;
- die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen oder Umschulungen der Invalidenversicherungsgesetzgebung, soweit sie nicht durch eine Entschädigung der IV abgegolten worden sind;
- der Bezug einer Rente nach Invalidenversicherungsgesetzgebung der theoretische Beschäftigungsgrad entsprechend dem Invaliditätsgrad.

⁴Erziehungsberechtigte ohne nachweisliche Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn

- eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z.B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;

e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

⁵Für eine Anspruchsberechtigung nach § 2 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁶Der Gemeinderat ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

⁷Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 7 Massgebendes Einkommen

¹Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen gemäss Ziffer 790 der Steuerveranlagung zuzüglich:

- 20 % des steuerbaren Vermögens;
- Einkaufsbeiträge an die 2. Säule;
- Beiträge an die Säule 3a;
- Liegenschaftsunterhaltskosten.

²Es wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.

³Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung.

⁴Familien mit einem massgebenden Einkommen von mehr als CHF 120'000/Jahr haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Gemeinde.

§ 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

¹Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage resp. -stunden) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Pensum der Erwerbstätigkeit. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine Mindestkostenbeteiligung.

²Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich.

³Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder hat sich das

¹SGS 852

²SGS 640



massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 20 % verändert, wird von der zuständigen Behörde eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

⁴Wenn zwei oder mehr Kinder aus derselben Familie familienergänzend betreut werden, wird ein Geschwisterbonus gewährt. Dies gilt auch, wenn die Kinder in unterschiedlichen Betreuungseinrichtungen betreut werden. Der Bonus wird für das Kind mit dem prozentual geringeren Betreuungspensum gewährt.

§ 9 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:

- a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen;
- b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, mitzuteilen.

²Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

³Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

§ 10 Bedingungen für teilnehmende Betreuungseinrichtungen

¹Erziehungsberechtigte können Betreuungsgutscheine für die Be-

treuung in Einrichtungen geltend machen, welche

- a. über eine Bewilligung des zuständigen Amtes verfügen;
- b. einen Administrativvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen haben.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde. Für den Abschluss eines Administrativvertrags mit der Gemeinde müssen die Betreuungseinrichtungen insbesondere folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- a. Sie halten die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden ein;
- b. Sie geben statistische Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes an die Gemeinde ab;
- c. Sie halten die administrativen Vorgaben für die Abwicklung von Betreuungsgutscheinen ein;
- d. Sie erbringen die Betreuung zu mindestens 50 % in deutscher Sprache; Betreuungsangebote, die mehrsprachig geführt werden, verfügen über ein Sprachförderungskonzept für Deutsch;
- e. Eltern ohne Berechtigung auf Betreuungsgutscheine dürfen keine anderen Tarife als den Betreuungsgutschein beziehenden Eltern verrechnet werden;
- f. Die schulergänzende Betreuung wird grundsätzlich in der Gemeinde MuttENZ erbracht.

³Zur Sicherung der Qualität kann der zuständige Bereich bei Betreuungsangeboten, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

C Schlussbestimmungen

§ 11 Verfügung

¹Die Verwaltung verfügt den Anspruch, den Beginn sowie die Höhe der Betreuungsgutscheine im Einzelfall.

²Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

³Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Der Gemeinderat kann während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zur finanziellen Abfederung Ausnahmeregelungen für betroffene Eltern aus den Tagesheimen Sonnenmatt und Unterwart, den Tagesfamilien über die Tagesfamilienvermittlung sowie den Mittagstischen Ost und West treffen, die sich aufgrund des Systemwechsels ergeben.

§ 13 Verordnung

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung, insbesondere:

- a. weitere Betreuungsformen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 2 genannten Ziele beitragen;

- b. das Verfahren zur Gewährung von Betreuungsgutscheinen;
- c. den Umfang der mit den Betreuungsgutscheinen gewährten finanziellen Unterstützung.

§ 14 Aufhebung von Recht

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden folgende Gemeindeerlasse aufgehoben:

- a. Reglement der Tagesheime und Tagesfamilien MuttENZ, Nr. 15.100
- b. Geschäftsordnung der Tagesheime und Tagesfamilien MuttENZ, Nr. 15.101
- c. Taxordnung 2017 der MuttENZer Tagesheime Sonnenmatt und Unterwart und der Tagesfamilien, Nr. 15.209

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

MuttENZ, 19. Oktober 2017

Im Namen der
Gemeindeversammlung
Der Präsident: Peter Vogt
Der Verwalter: Aldo Grünblatt